

Merkblatt

zur Umsetzung des Anhangs 56 der Abwasserverordnung

- Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen -

1. Veranlassung

Dieses Merkblatt richtet sich an Betriebe, die Anlagen zur Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen betreiben. Es soll den Verantwortlichen in den Betrieben die Antragstellung bzw. die Selbsteinschätzung, ob der Anhang 56 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) bei Ihnen Anwendung findet, erleichtern.

Es richtet sich aber auch an die mit der Entsorgung des Abwassers verpflichteten Gemeinden, die Planer und Anlagenhersteller sowie an die Behörden, die die Einleitung zulassen.

2. Einleitung in ein Gewässer (Direkteinleitung)

2.1 Allgemeines

Der Direkteinleiter leitet sein Abwasser über eine eigene Abwasseranlage „direkt“ in das Gewässer ein, weil entweder das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder aufgrund der Siedlungsstruktur ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

2.2 Rechtsgrundlage

Gem. § 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf die Benutzung eines Gewässers der behördlichen Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG). Das Einleiten von Stoffen (Abwassereinleitungen) in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 4a WHG eine Benutzung. Für diese Art der Benutzung darf gem. § 8 Abs. 2 WHG keine Bewilligung erteilt werden. Diese Benutzungen bedürfen somit der Erlaubnis nach § 7 WHG. Die Mindestanforderungen, die an diese Einleitungen gestellt werden, regelt der Anhang 56 der AbwV, der aufgrund des § 7a WHG erlassen wurde. Die Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus diesem Herkunftsbereich darf nur erteilt werden, wenn die Belastung des Abwassers entsprechend den im Anhang 56 der AbwV festgelegten Anforderungen vermindert wird und das Gewässer diese zusätzliche Belastung schadlos verkraften kann. Wenn das Gewässer diese zusätzliche Belastung nicht schadlos verkraften kann, müssen schärfere Anforderungen gestellt werden. Reicht dieses nicht aus, darf eine Einleitung (Benutzung) nicht erfolgen. D.h., die gewünschte Einleitung ist an dieser Stelle nicht erlaubnisfähig.

Für Abwassereinleitungen, die bei Inkrafttreten des Anhangs 56 der AbwV bereits vorhanden waren, stellt die Wasserbehörde gem. § 32 Landeswassergesetz (LWG) sicher, dass die Einleitung innerhalb einer angemessenen Frist den Anforderungen des Anhangs 56 entspricht. Diese Frist ist so zu setzen, dass diese Maßnahmen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind. Eine Frist, die den **31.12.2003** (maximaler Zeitraum) nicht überschreitet, ist angemessen.

2.3 Antragspflicht

Da alle Gewässerbenutzungen einer Erlaubnis bedürfen, müssen Gewässerbenutzer das Antragsformular ausfüllen und an die zuständige untere Wasserbehörde nach § 108 LWG i.V.m. § 109 LWG senden. Auf § 111 LWG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

3. Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung)

3.1 Allgemeines

Alle natürlichen und juristischen Personen, die ihr Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) einleiten, bezeichnet man als Indirekteinleiter.

3.2 Rechtsgrundlage

Gem. § 33 Abs. 1 LWG darf Abwasser, für das in der AbwV über allgemeine Anforderungen hinausgehende Anforderungen für den Ort seines Anfalles oder vor seiner Vermischung mit anderem Abwasser festgelegt sind, nur mit Genehmigung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Hierbei handelt es sich um gewerbliches und industrielles Abwasser sowie ähnlich zusammengesetztes Abwasser, das Inhaltsstoffe aufweist, die sinnvollerweise technisch nur dort eliminiert werden können, wo sie anfallen. Diese Inhaltsstoffe müssen aus dem Abwasser entfernt werden, da sie entweder eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Eigenschaften besitzen:

giftig, langlebig, anreicherbar, krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd.

Ausgenommen hiervon ist das häusliche Abwasser (aus Haushalten stammendes Abwasser). Zum häuslichen Abwasser zählt auch das Abwasser aus sanitären Bereichen von Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit es getrennt von sonstigem, dort anfallendem Abwasser gesammelt wird.

Für Abwassereinleitungen, die bei Inkrafttreten des Anhangs 56 der AbwV bereits vorhanden waren, stellt die Wasserbehörde bzw. der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 32 LWG sicher, dass die Einleitung innerhalb einer angemessenen Frist den Anforderungen des Anhangs 56 entspricht. Auf den Erlass V 413-5200.121-01/122-18 vom 7. Juli 2000 wird hingewiesen. Diese Frist ist so zu setzen, dass diese Maßnahmen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind. Eine Frist, die den **31.12.2003** (maximaler Zeitraum) nicht überschreitet, ist angemessen.

3.3 Prüfung der Genehmigungspflicht

Bei der Prüfung, ob eine Einleitung in den Anwendungsbereich des Anhangs 56 der AbwV fällt, ist im ersten Schritt zu ermitteln, ob Abwasser aus den im dortigen Teil A Abs. 1 - Anwendungsbereich - genannten Bereichen stammt.

Im zweiten Schritt wird geprüft, ob die jeweilige Einleitung unter die Bagatellregelungen des Anhangs 56 Teil A Abs. 3 fällt. Hiernach fallen Betriebe mit einem Frischwassereinsatz in der Produktion von weniger als 250 m³ pro Jahr nicht in den Anwendungsbereich des Anhangs 56 der AbwV, wenn das Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und bestimmte Abwasserteilströme aus den im Teil A Abs. 3 genannten Bereichen nicht eingeleitet werden.

Dies gilt nicht für den Bereich Tiefdruck, weil die dort anfallenden Abwasserinhaltsstoffe keine Bagatellregelungen zulassen.

Die Prüfung, ob eine Einleitung in den Anwendungsbereich des Anhangs 56 der AbwV fällt, ist eine Betreiberpflicht. Soweit die Prüfung ergibt, dass die Einleitung in den Anwendungsbereich des Anhangs 56 der AbwV fällt, ist durch den Betreiber bei der zuständigen Behörde ein Genehmigungsantrag nach § 33 LWG zu stellen. Hierfür ist der beigefügte Vordruck zu verwenden, der vollständig auszufüllen ist. Wenn die Selbsteinschätzung ergibt, dass die Einleitung nicht unter diesen Anhang fällt, ist die zuständige Behörde zu informieren. Zur Information ist ebenfalls das Antrags-Muster zu verwenden. Es ist

vollständig auszufüllen. Die zuständige Behörde wird dann schriftlich mitteilen, ob die Selbsteinschätzung mit dem Ergebnis der behördlichen Prüfung übereinstimmt.

Wer eine Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage **ohne** eine Genehmigung nach § 33 LWG betreibt, handelt rechtswidrig.

3.4 Zweckmäßigkeit von Änderungen der Abwasserverhältnisse

Der Voraussicht nach ist es möglich, mehr als 2/3 der Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland, die derzeit noch unter den Anwendungsbereich des Anhangs 56 der AbwV fallen, so zu ändern, dass nach Durchführung dieser Änderungen keine Genehmigungspflicht für die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage mehr besteht. Dieses haben Erhebungen des Umweltbundesamtes, Berlin, im Rahmen der Vorbereitung des Anhangs 56 ergeben. Es handelt sich in der Regel um einfache Änderungen der internen Abwasserverhältnisse oder der Entsorgung von Teilströmen als Abfall, die u.a. zu Kostenminderungen führen können.

Sollten im Betrieb Änderungen beabsichtigt werden, nach deren Durchführung keine Genehmigungspflicht mehr besteht, ist mit der zuständigen Behörde nach § 33 LWG zu klären, welche Anlagen zum Antrag benötigt werden. Grundsätzlich sind dies ein unterschriebener Antrag mit einem Erläuterungsbericht, welche Maßnahmen in welcher Frist durchgeführt werden sollen.

Die Behörde erteilt darauf hin eine Genehmigung nach § 33 LWG, in dem als Nebenbestimmung die Maßnahmen mit den dazugehörigen Fristen aufgenommen sind (Sanierungsbescheid). Wenn alle erforderlichen Maßnahmen in einer sehr kurzen Zeit (maximal 3 Monate) durchgeführt werden, kann die Genehmigungsbehörde von der Erteilung einer Genehmigung absehen.

3.5 Ergänzende Prüfungen

Der Betreiber hat auch zu überprüfen, ob die Einleitung darüber hinaus in den Anwendungsbereich des Anhangs 38 – Textilherstellung, Textilveredelung – oder des Anhangs 53 – Fotografische Prozesse – oder des Anhangs 31 – Wasseraufbereitung, Kühlsysteme – der AbwV fällt und sich daraus eine Genehmigungspflicht nach § 33 LWG begründet.

3.6 Wiederkehrende Prüfung

Wenn sich Produktionsverfahren oder innerbetriebliche Abläufe ändern, die eine Genehmigungspflicht nach sich ziehen könnten, ist dieses der zuständigen Behörde unaufgefordert mitzuteilen.

4. Literaturhinweis

ATV (1991): Hinweisblatt 703, Abwasser der Druckindustrie, GFA Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V., Hennef 1991

5. Fundstellen

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455)

AbwV: Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1999 (BGBl. I. S. 86), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der AbwV vom 29. Mai 2000 (BGBl. I, S. 751), geändert durch Artikel 3 der Verordnung über die

umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 302)

LWG: Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz –LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14)

6. Anlagen

Anlage 1: Checkliste für Betreiber

Anlage 2: Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen